



Seilbahn Museum
Schweiz - Kandersteg

Reglement für das «Seilbahn Museum Schweiz», Kandersteg

(Museumsreglement)

Durch die ordentliche GV vom 11. April 2026 zur Kenntnis genommene Fassung

0. Inhaltsverzeichnis

0. Inhaltsverzeichnis	2
1. Aufgabe des Museums	3
2. Aufsicht, Betrieb, Finanzierung	3
3. Aufgaben des Vorstandes	3
4. Personal, Verantwortlichkeiten und Kompetenzen	3
5. Ausstellungen	3
6. Öffnungszeiten und Besuchsordnung	4
7. Leihordnung	4
8. Schlussbestimmungen	5

Kandersteg, 6. April 2024 – Rev. 1 vom 11. April 2026

Bearbeitungsübersicht			
Datum	Version	Ersteller	Bemerkungen
06.04.2024	1.0	Vorstand	Von der GV vom 06.04.2024 genehmigte Fassung
11.04.2026	2.0	Vorstand	Teilrevision nach Zusammenlegung von Vorstand und Museumskommission

Die im vorliegenden Museumsreglement verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich – sofern nicht anders kenntlich gemacht – auf alle Geschlechter.

1. Aufgabe des Museums

Das «Seilbahn Museum Schweiz» (nachfolgend «Museum») in Kandersteg hat die Aufgabe, anhand von seilbahntechnischen Gegenständen, Dokumenten, Fotos und Filmen die Schweizer Seilbahngeschichte zu dokumentieren und für alle Kreise der Bevölkerung erlebbar zu machen.

Die Sammlungen sollen der wissenschaftlichen Forschung, dem Unterricht, der Fortbildung sowie der Unterhaltung der Besucher dienen.

2. Aufsicht, Betrieb, Finanzierung

Das Museum wird durch den Verein «Seilbahn Museum Schweiz» (nachfolgend «Verein») aufgebaut und betrieben.

Der Vorstand des Vereins legt die Grundzüge für Ausstellungen und Betrieb fest und stellt die Finanzierung von Betrieb und Projekten sicher.

3. Aufgaben des Vorstandes

Hauptaufgaben des Vorstandes des Vereins sind:

- **Ausarbeiten des Ausstellungskonzepts im Innen- und Aussenraum gemäss Museumskonzept**
- **Aufbau, Gestaltung und Pflege der Ausstellungen**
- **Organisieren von Sonderausstellungen**
- **Zusammenarbeiten mit Museen mit ähnlicher Zielsetzung**
- **Erstellen von Berichten (inkl. Finanzen) zuhanden der Generalversammlung**

4. Personal, Verantwortlichkeiten und Kompetenzen

Im Museum werden alle anfallenden Arbeiten ehrenamtlich ausgeführt. Davon ausgenommen sind Entschädigungen, die zusammen mit den anderen Museen im gleichen Haus zur Vereinheitlichung der Arbeitsbedingungen vereinbart werden.

Das Personal verfügt über Begeisterung und Kreativität an der Geschichte und der Technik von Seilbahnen, kann den Blick auf das Ganze richten und ist Willens, im Team das Museum für die Allgemeinheit zu erschaffen, zu betreiben bzw. zu erhalten.

Die Verantwortlichkeiten und Kompetenzen der weiteren im Museum zum Einsatz kommenden Funktionen werden im Dokument «Stellenbeschriebe» definiert.

5. Ausstellungen

Der Vorstand plant permanente und temporäre Ausstellungen im Innen- und im Aussenbereich nach einem mehrjährigen Konzept.

6. Öffnungszeiten und Besuchsordnung

- **Der Vorstand** legt nach Absprache mit den weiteren Museen fest:
 - a. die Öffnungszeiten (inkl. Ausnahmen für Gruppenführungen)
 - b. die Eintrittspreise.
- Während den Öffnungszeiten ist mindestens eine Aufsichtsperson des Haus der Museen im Museumsgebäude anwesend und für einen geordneten Betrieb gemäss Hausordnung und Sicherheitskonzept verantwortlich..
- Die Aufenthaltsdauer im Museum ist im Rahmen der Öffnungszeiten für die Besucher unbeschränkt.
- Ungebührliches Verhalten, wie störendes Auftreten gegenüber anderen Besuchern oder dem Personal sowie Nichtbefolgen von Anordnungen kann zu einer Wegweisung führen. Im Falle einer Wegweisung wird der Eintrittspreis nicht zurückerstattet.
- Lehrpersonen, Gruppenleiter und Erziehungsberechtigte sind für das angemessene Verhalten von Kindern und Jugendlichen in ihrer Begleitung verantwortlich.
- Schreien und Herumrennen ist in den Ausstellungsräumen nicht geduldet.
- Sofern nicht anders gekennzeichnet, ist das Fotografieren und das Filmen für private Zwecke erlaubt. Kommerzielle Film- und Fotoaufnahmen bedürfen der vorgängigen Bewilligung durch das Museum.
- Auf dem gesamten Museumsareal (Innen- und Aussenbereich) besteht ein Rauchverbot. Im Aussenbereich kann an geeigneter Stelle eine Raucherecke eingerichtet werden.
- Ess- und Trinkwaren sind in der Ausstellung nicht gestattet; ausgenommen sind die bezeichneten Bereiche für Apero, Catering, usw.
- Tiere haben im Museum keinen Zutritt (ausser Blindenhunde).

7. Leihordnung

Für entgegengenommene Leihgaben und Schenkungen wird zwischen dem Museum (Leihnehmer) und dem Leihgeber bzw. Schenker ein Vertrag ausgestellt. Für die Einzelheiten wird auf den Vertrag in der Beilage zum Museumsreglement verwiesen.

Über die Verwendung (inkl. [Dauer-] Ausleihe und Verkauf) von museumseigenem Material entscheidet **der Vorstand**; für Ausleihen und Verkauf sind die entsprechenden Verträge abzuschliessen.

Die Regelungen gelten sinngemäss auch für Objekte, Material und Dokumente im Eigentum des Museum.

8. Schlussbestimmungen

Das vorliegende Museumsreglement

- wurde durch die Generalversammlungen des Vereins
 - vom 6. April 2024 genehmigt und in Kraft gesetzt.
 - **vom 11. April 2026 teilrevidiert und in Kraft gesetzt.**
- ersetzt alle ihm widersprechenden bisherigen Regelungen.
- kann mit Zustimmung der Generalversammlung des Vereins angepasst werden.

Verein «Seilbahn Museum Schweiz»

Für den Vorstand

A. Zenger
Vizepräsident

U. Weibel
Sekretär

Beilagen (nur für interne Verwendung)

Vorlagen für

- Leihverträge
- Schenkungsverträge
- Ausleihverträge

Verteiler

- Mitglieder Vorstand
- Präsident HuK